

Bekanntmachung
der Ämter Berkenthin, Breitenfelde, Lauenburgische Seen und Sandesneben-Nusse zum
Schutz von Gebäuden mit Weichdach an Silvester und Neujahr

Gemäß der §§ 23 Abs. 1 und 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 233 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) ordnen der Amtsdirektor und die Amtsvorsteher der Ämter Berkenthin, Breitenfelde, Lauenburgische Seen und Sandesneben-Nusse hiermit an:

Im Umkreis von 200 m der Gebäude mit Weichdach (Reetdach) dürfen auch am 31.12.2020 und am 01.01.2021 keine Raketen der Klasse II abgefeuert oder abgebrannt werden und im Umkreis von 30 m keine weiteren pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II abgebrannt werden, da diese Gebäude besonders brandempfindlich sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen verboten ist.

Wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände oder Raketen der Klasse II abbrennt, handelt gemäß § 46 der oben genannten Verordnung ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden.

Sandesneben, 15. Dezember 2020

		Amt	Amt
Amt Berkenthin	Amt Breitenfelde	Lauenburgische Seen	Sandesneben-Nusse
Der Amtsdirektor	Der Amtsvorsteher	Der Amtsvorsteher	Der Amtsvorsteher